



Gemeinsame Presseinformation

Geldstrafe für illegale Biberfalle verhängt Urteilsspruch im Fall einer in Bayern unzulässigen Reusenfalle – gefangener Biber konnte unversehrt befreit werden

Hilpoltstein/Landau a. d. Isar, 01.12.2021 – Das Amtsgericht Landau a. d. Isar (Lkr. Dingolfing-Landau) hat im Fall einer illegal aufgestellten Biberfalle eine Geldstrafe von 3.000 Euro ausgesprochen. Die in Bayern unzulässige Reusenfalle war direkt neben einem Biberbau aufgebaut worden. Ein bereits in der Falle gefangener Biber konnte erfreulicherweise unversehrt befreit werden. Die Tiere sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Die Nachstellung, Verfolgung oder Tötung von Bibern ist nur in zuvor von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Gewässerabschnitten und unter unmissverständlichen fachlichen Vorgaben erlaubt. „Es braucht nicht erst ein totes Tier. Naturschutzkriminalität fängt bereits bei der illegalen Nachstellung geschützter Wildtiere an. Wir begrüßen deshalb das Urteil des Amtsgerichts im Fall der unzulässigen Biberfalle“, sagt Dr. Andreas von Lindeiner, LBV-Landesfachbeauftragter Naturschutz. „Dies ist seit 2019 die zweite Verurteilung hinsichtlich der illegalen Nachstellung von Bibern. Wir sind endlich auf einem guten Weg im Kampf gegen Naturschutzkriminalität in Bayern“, so Franziska Baur, GLUS-Fachreferentin für Naturschutz. Bei Problemen mit Bibern können die in Bayern flächendeckend verteilten Biberberater jederzeit zu Rate gezogen und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Im April 2021 entdeckte ein Mitarbeiter des Komitee gegen den Vogelmord e.V. eine illegal aufgestellte Biberfalle bei Tunzenberg im Landkreis Dingolfing-Landau und übergab den Fall an den LBV. Eine LBV-Ehrenamtliche suchte daraufhin die Stelle auf und fand dort eine in Bayern unzulässige Reusenfalle von fast zwei Metern Länge direkt neben einem Biberbau. In der Falle befand sich eines der streng geschützten Tiere. Nach kurzer Beurteilung des Gesundheitszustandes des gefangenen Bibers, konnte dieser unversehrt befreit werden.

Das Amtsgericht verkündete gestern, dass der Landbesitzer und Jäger nach § 1 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG schuldig ist, da er bei seiner Jagd auf Bisamratten billigend in Kauf genommen hat, dass auch ein Biber gefangen wird. „Eine ‘billigende Inkaufnahme‘ führt bei streng geschützten Tieren zu strafrechtlichen Konsequenzen, auch wenn das Gericht, wie im vorliegenden Fall, keine vorsätzliche Handlung feststellen konnte“, sagt von Lindeiner. „Dieses Urteil ist ein wichtiges Signal, in Zweifelsfällen Kontakt mit den Behörden aufzunehmen.“

Das Urteil bedeutet allerdings nicht das Ende der Fallenjagd in Bibergebieten. Eine spezifische Bejagung, wie zum Beispiel von Füchsen, ist weiterhin möglich, auch ohne, dass ein Biber in die Fallen geht. Außerdem können sich betroffene Landbesitzende und Jagende an die bayernweit tätigen Biberberater*innen wenden, um gemeinsam Lösungen für durch Biber verursachte Probleme zu finden. Damit kann auch die notwendige Rechtssicherheit bei der Vorgehensweise hergestellt werden,

Gemeinsames Projekt: „Naturschutzkriminalität dokumentieren und stoppen!“

Ein Großteil der Fälle von Naturschutzkriminalität bleibt ungeklärt und für die Täter folgenlos, was sich dringend ändern muss. LBV und GLUS starten deshalb 2019 das gemeinsame Projekt „Naturschutzkriminalität dokumentieren und stoppen!“. In einer bayernweiten Datenbank sollen alle (Verdachts-)Fälle von Naturschutzkriminalität gespeichert werden. Als erste Anlaufstelle für betroffene Behörden und die Öffentlichkeit soll die Datenbank fachliche Unterstützung bieten und als Melde- und Informationsplattform dienen. Mit ihrer Hilfe soll außerdem die langfristige Weiterverfolgung einzelner Fälle sichergestellt werden. Mit dem Projekt soll auch die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt und Fortbildungsangebote bereitgestellt werden. Projektleiter und Ansprechpartner sind die Biologen Franziska Baur (GLUS) und Dr. Andreas von Lindeiner (LBV).

Fälle illegaler Verfolgung von Vögeln dokumentiert der LBV seit diesem Jahr im Auftrag des LfU/staatliche Vogelschutzwarte.

Weitere Informationen:

Mehr Infos zum Thema „Naturschutzkriminalität“ und eine Checkliste zum richtigen Verhalten bei einem Totfund mit Verdacht auf illegale Tötung können auf der Seite www.tatort-natur.de heruntergeladen werden. Dort können auch Fälle oder Verdachtsfälle von Naturschutzkriminalität gemeldet werden.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:

LBV:

Dr. Andreas von Lindeiner, LBV-Landesfachbeauftragter, E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de, Tel. 09174/4775-7430.

Gregor Louisoder Umweltstiftung (GLUS):

Franziska Baur, GLUS Naturschutzreferentin, franziska.baur@umweltstiftung.com, 0176/66750088.

Für allgemeine Rückfragen LBV-Pressestelle:

Markus Erlwein | Stefanie Bernhardt | Sonja Dölfel, E-Mail: presse@lbv.de, Tel.: 09174/4775-7180 | -7184 | -7187, Mobil: 0172/6873773.

Kostenfreie Bilder zu dieser Pressemitteilung finden Sie unter www.lbv.de/presse. Bitte beachten Sie den dortigen Hinweis zur Verwendung.

Möchten Sie keine Pressemitteilungen von uns mehr erhalten, schreiben Sie bitte eine kurze E-Mail an presse@lbv.de.